

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (6)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sei und daher außergewöhnliche Auslagen hatte (Anschaffung und Schuldabtragung).

Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung eines von der Ortsarmenbehörde hiergegen erhobenen Rekurses, gestützt auf die Erwägung, daß es nicht angehe, lediglich auf Grund bestehender Rückstände die Armenkasse zu vermehrten Unterstützungsleistungen heranzuziehen, wenn der unmittelbar vorangegangene und der bestehende Verdienst für die Bestreitung des Lebensunterhaltes genügen könne.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. St. Gallen vom 10. Juli 1936; St. Gallische Verwaltungspraxis, Bd. III, S. 300.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

32. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Beitragspflicht verheirateter Verwandter besteht grundsätzlich nur aus eigenem Vermögen und Erwerb. Bei Gütergemeinschaft fällt der Anteil des Pflichtigen am Gesamtgut als eigenes Vermögen in Betracht.*

Der 64jährige A. F. wird von der Bürgergemeinde S. unterstützt. Aus einer im Jahre 1920 geschiedenen Ehe hat er zwei Töchter, die in Amerika leben und mit denen er seit vielen Jahren keine Beziehungen mehr unterhält. Eine 66jährige Schwester des F. ist mit X. verheiratet. Die Eheleute leben unter der Gütergemeinschaft nach dem alten Recht von Baselland. Das Gesamtgut beläuft sich auf Fr. 104 730.—, das Nettoeinkommen des Ehemannes auf Fr. 18 500.—. Dieser kommt für den Unterhalt einer Tochter und ihrer zwei Kinder auf.

Die Bürgergemeinde S. belangte Frau X. vor dem Regierungsrate des Kantons Baselland auf Leistung eines Beitrages von Fr. 50.— an die monatlichen Unterstützungsauslagen von Fr. 120.— an ihren Bruder gemäß Art. 328/9 ZGB. Mit Entscheid vom 18. November 1938 hat der Regierungsrat das Gesuch gutgeheißen.

Mit der vorliegenden Berufung verlangt Frau X. Aufhebung des Entscheides und Abweisung des Gesuchs der Bürgergemeinde, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Aktenvervollständigung und neuen Entscheidung.

Die Bürgergemeinde S. beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Unterstützungsbedürftigkeit des A. F. wird von der Berufungsklägerin nicht bestritten. Ihre Unterstützungspflicht hängt davon ab, ob sie sich „in günstigen Verhältnissen“ im Sinne des Art. 329, Abs. 2 ZGB, befindet. In dieser Hinsicht geht die Rechtsprechung dahin, daß verheiratete Blutsverwandte Unterstützungsbeiträge nur aus dem *eigenen* Vermögen oder Erwerb zu leisten haben, nicht aus dem Einkommen ihres Ehegatten, auch wenn sie gerade dank diesem Einkommen in günstigen Verhältnissen leben (BGE 45 II 510, 57 I 259, 64 II 82). Im vorliegenden Falle ist jedoch das von der Vorinstanz berücksichtigte Vermögen nicht das Mannesvermögen, sondern das Gesamtgut der beiden unter allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten. Selbst wenn nach dem maßgebenden kantonalen Rechte die Befugnis der Verwaltung oder sogar der Verfügung dem Ehemanne allein zustehen sollte, ist das Vermögen doch Eigentum beider Gatten, und der Anteil der Ehefrau kann, selbst während der Dauer der Ehe, festgestellt und zur Befriedigung ihrer Gläubiger herangezogen werden (Art. 185 ZGB). Es wäre

daher unbillig, diesen Anteil außer Betracht zu lassen, wenn es sich um die Frage handelt, ob die Ehefrau günstig genug gestellt ist, um einen Bruder zu unterstützen. Die Vorinstanz hat demnach grundsätzlich mit Recht das eheliche Gesamtgut berücksichtigt; und da dieses über Fr. 100 000.— beträgt und die Beklagte nicht behauptet, daß sie bei der Auflösung desselben weniger als die Hälfte zu beanspruchen habe, erscheint ein monatlicher Beitrag von Fr. 50.— an die Unterhaltsauslagen von Fr. 120.— nicht übersetzt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselland vom 18. November 1938 bestätigt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 21. September 1939; amtliche Sammlung, 65. Band, II. Teil, S. 127.)

33. Vormundschafswesen. *Der Verlust der elterlichen Gewalt nach Art. 286 ZGB tritt durch Bevormundung der Kinder ohne weiteres ein und setzt weder einen Grund zum Vorgehen gemäß Art. 285 ZGB, noch die Anwendung der für ein solches Vorgehen aufgestellten besondern Verfahrensvorschriften voraus. — Die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 86 OG) ist nicht zulässig gegen Entscheidungen über die Anwendung von Art. 286 ZGB, ebenso nicht gegen Entscheidungen über die Wiederherstellung einer auf Grund dieser Bestimmung aufgehobenen Elterngewalt.*

Aus der ersten Ehe der Beschwerdeführerin sind zwei Kinder hervorgegangen: R. H., geboren am 29. Mai 1928, und M. H., geboren am 7. Juli 1929. Der Ehemann starb am 18. September 1932 an den Folgen eines Verkehrsunfalles. Der Witwe und den Kindern wurden Versicherungsrenten ausgesetzt. Am 17. Juni 1933 ging die Beschwerdeführerin eine neue Ehe ein. Die Vormundschaftsbehörde ihres nunmehrigen Wohnsitzes B. lud beide Eheleute vor, eröffnete ihnen, daß die Kinder nun einen Vormund bekommen müssen, und bezeichnete als solchen den neuen Ehemann. Im folgenden Jahre ordnete sie an, daß das Kind M., das 1930 in ein Heim gegeben worden war, nach B. zu einer Familie S.-S. verbracht werde, wo das Kind R. schon zu Lebzeiten seines Vaters untergebracht worden war. Die Vormundschaftsbehörde von B. übernahm die Vormundschaft über die beiden Kinder, und diese wuchsen nun in B. auf, besuchen dort die Schule und sind nach Berichten des Pfarr- und des Schulamtes wie auch der Vormundschaftsbehörde dieses Ortes gut aufgehoben.

Im Jahre 1938 verlangte die Beschwerdeführerin, die ihre Kinder schon seit mehreren Jahren nicht mehr besucht hatte, die Wiederherstellung ihrer elterlichen Gewalt bei den Behörden ihres Wohnsitzkantons St. Gallen. Der Regierungsrat dieses Kantons hat als Rekursinstanz dieses Begehren am 14. Mai 1939 abgewiesen. Mit der vorliegenden zivilrechtlichen Beschwerde hält die Beschwerdeführerin daran fest. Eventuell beantragt sie die Einräumung eines in bestimmter Weise zu ordnenden Besuchsrechtes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Auffassung der Beschwerdeführerin, die elterliche Gewalt sei ihr gar nicht in gültiger Weise entzogen worden, sondern habe bisher wegen der Verbringung der Kinder nach B. nur tatsächlich nicht ausgeübt werden können, ist nicht beizutreten. Mit der Bestellung einer Vormundschaft über die Kinder war die elterliche Gewalt der Mutter aufgehoben. Sie hatte neben der Vormundschaft keinen Raum mehr. Art. 286 ZGB sieht denn auch solche Bevormundung als einen Fall des Entzuges der elterlichen Gewalt vor, wie aus dem gemeinsamen Randtitel zu Art. 285 und 286 ZGB erhellt. Die Beschwerdeführerin meint, die Bevor-

mundung der Kinder sei nicht rechtsbeständig, da dieser Maßnahme ein Entzug der elterlichen Gewalt gemäß Art. 285, unter Beobachtung des hiefür vorgeschriebenen Verfahrens, hätte vorausgehen müssen. Dem ist nicht so. Nach Art. 286 ist im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter, die bisher die elterliche Gewalt innehatten, bei gegebenen Voraussetzungen nichts anderes als eben die Bevormundung der Kinder zu verfügen, womit der Verlust der elterlichen Gewalt implicite verbunden ist. Diese Maßnahme setzt nur voraus, daß sie zufolge der durch die neue Ehe geschaffenen Verhältnisse als geboten erscheint. Unfähigkeit des bisherigen Inhabers der elterlichen Gewalt zur Kindererziehung oder schwere Verletzung der Elternpflichten braucht im Gegensatz zu Art. 285 nicht vorzuliegen. Demgemäß trifft die nach Art. 286 verfügte Vormundschaft über die Kinder die Mutter (oder den Vater) weniger schwer als ein förmlicher Entzug der Gewalt auf Grund von Art. 285, womit persönliches Ungenügen der betroffenen Person festgestellt wäre. Der Grund zum allfälligen Vorgehen nach Art. 286 liegt darin, daß sich aus den durch die Wiederverheiratung geschaffenen Verhältnissen die Notwendigkeit vormundschaftlichen Schutzes ergibt. Je mehr ihm das Wohl dieser Kinder am Herzen liegt, um so leichter wird sich der betreffende Elternteil mit dem Eingreifen der Behörden abzufinden wissen, das seiner Elternehre keinen Abbruch tut, zumal wenn, gemäß Art. 286, Abs. 2 ZGB, er oder der neue Gatte als Vormund bezeichnet wird, wie es hier auch zunächst geschehen ist. Aus dieser Verschiedenheit der Voraussetzungen zum Vorgehen nach Art. 285 einer- und nach Art. 286 andererseits erklärt sich, daß im letzteren Fall von Bundesrechts wegen weder ein ausdrücklicher Gewaltentzug ausgesprochen, noch das allenfalls vom kantonalen Recht vorgesehene besondere Verfahren für die Anwendung von Art. 285 beobachtet zu werden brauchte. Die von der Beschwerdeführerin erhobene Rüge, dieses Verfahren sei nicht eingehalten worden und die Vormundschaft nicht gültig, geht somit fehl.

2. Entscheidungen nach Art. 286 ZGB, anders als solche nach Art. 285, unterliegen nicht der Weiterziehung durch zivilrechtliche Beschwerde (Art. 86, Ziff. 2 OG). Demgemäß sind auch Entscheidungen über Wiederherstellungsbegehren nach Art. 287 ZGB nur dann an das Bundesgericht weiterziehbar, wenn die elterliche Gewalt gemäß Art. 285 entzogen, nicht auch, wenn sie durch Anordnung einer Vormundschaft gemäß Art. 286 aufgehoben worden war (BGE 38 II. 769 ff.). Die vorliegende Beschwerde erweist sich damit als unzulässig. Daß daneben auch noch Gründe zu einer Gewaltentziehung nach Art. 285 in Frage standen, hinderte die Behörde nicht, das einfachere Vorgehen zu wählen, das zudem der Elternehre der Gesuchstellerin weniger abträglich war. Auch wenn man zunächst nach Art. 285 vorgegangen wäre, ohne auf diesem Wege zur Entziehung der Elterngewalt zu gelangen, wäre hernach ein Vorgehen nach Art. 286 offen gestanden. Muß es daher bei der rechtsbeständigen Anordnung der Vormundschaft sein Bewenden haben, so ist die neue Ehe der Gesuchstellerin auch nicht etwa für die Beurteilung ihres Wiederherstellungsbegehrens bedeutungslos geworden. Zur Behandlung des das Besuchsrecht betreffenden Eventualbegehrens ist das Bundesgericht von vornherein nicht zuständig.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. September 1939; amtliche Sammlung, II. Teil, S. 116.)
